

M 11 K 11.30160



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5435872-273

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Nebel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. August 2012

am 2. August 2012

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen,
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger gibt an, ein am 1993 in K geborener somalischer Staatsangehöriger zu sein. Eigenen Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 4. November 2010 zufolge reiste er zunächst im Jahr 2008 aus Libyen kommend nach Italien ein, wo er keinen Asylantrag gestellt habe. Er sei auch in den Niederlanden gewesen, habe dort einen Asylantrag gestellt und sei von den Niederlanden nach Italien zurückgeschoben worden, weil seine Fingerabdrücke dort gefunden worden seien. Am 6. Juli 2010 sei er mit dem Zug in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er beantragte am 3. August 2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes ist der Kläger laut EURODAC am 17. Oktober 2008 erstmalig illegal über Italien in das Dublin-Gebiet eingereist und hat am 26. August 2009 in den Niederlanden einen Asylantrag gestellt. Nachdem die Niederlande ein Ersuchen des Bundesamtes um Übernahme des Asylverfahrens mit der Begründung abgelehnt hatten, dass Italien für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig geworden sei (Schreiben des Ministeriums für Immigration und Asyl vom 29.11.2010), akzeptierte die Republik Italien die Rückführung des Klägers gemäß

Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 - Dublin II-VO (Schreiben des Innenministeriums vom 21. Januar 2011).

Mit Bescheid vom 24. Januar 2011, am 24. Februar 2011 zugestellt, stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig sei. Die Abschiebung nach Italien werde angeordnet. Der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, da Italien aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 2 Dublin-Verordnung für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 6 Dublin-Verordnung liege nicht vor, da der Ausländer zuvor in Italien bereits einen Asylantrag gestellt gehabt habe und daher der für die Prüfung des Asylantrages zuständige Staat bereits feststehe. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich. Italien erfülle nach Auffassung des Bundesamtes gegenüber Ausländern, die dort einen Asylantrag stellten, die Mindeststandards. Da es sich bei Italien um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und somit um einen sicheren Drittstaat i.S. des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG handle, sei aufgrund des diesen Vorschriften zugrunde liegenden normativen Vergewisserungskonzepts davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt sei. Für einen Ausnahmefall vom Konzept der normativen Vergewisserung seien vorliegend keine hinreichenden Anhaltspunkte dargelegt worden. Hinsichtlich der Einzelheiten des Bescheides wird auf dessen Begründung verwiesen.

Am 2. März 2011 ließ der Kläger über seine Bevollmächtigte Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2011 aufzuheben.

Ein Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Gerichts vom 22. März 2011 eingestellt, nachdem die Beteiligten die Hauptsache für erledigt erklärt hatten (Verfahren M 11 S 11.30161).

Zur Klagebegründung wurde mit Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 1. März 2011 u.a. ausgeführt, der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Januar 2011 sei rechtswidrig, da die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 6 Abs. 2, hilfsweise gemäß Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-VO für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig sei. Der Kläger habe erstmals in Deutschland am 3. August 2010, nicht in Italien wirksam einen Asylantrag gestellt. Er sei in Italien nicht als Asylbewerber, sondern aus anderen Gründen erkennungsdienstlich behandelt worden. Aufgrund der bis 1. Januar 2011 bestehenden Minderjährigkeit und mangels Beiordnung eines Vormunds in Italien habe er keine wirksamen Anträge stellen können. Einen Aufenthaltstitel habe er demnach in Italien ebenso wenig erhalten. Zudem bestünden erhebliche Zweifel, ob die Republik Italien Gewähr dafür biete, dass schutzsuchende Flüchtlinge wie der Kläger nicht von individueller Gefährdung bedroht seien. Nach einer Vielzahl von Berichten von in Italien arbeitenden Menschenrechtsorganisationen habe sich Italien von den völkerrechtlichen Verträgen und Verpflichtungen gelöst und verweigere Flüchtlingen den Schutz dadurch, dass es sich ihrer ohne jegliche Prüfung entledigen wolle oder nicht mehr Willens oder in der Lage sei, die vereinbarten Mindeststandards zu gewähren. Dies gelte insbesondere bezogen auf die humanitäre, vor allem wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnungssituation der in Italien schutzsuchenden Drittstaatenangehörigen. Hinsichtlich dieser allgemeinen Lage in Italien erfolgten nähere Ausführungen und die Vorlage von Berichten. Weiter wurde ein Bericht des Klägers über seine Lebenssituation in Italien vorgelegt. Es bestehe vor allem die Gefahr, dass er in Italien mit einer Obdachlosigkeit und der damit verbünde-

nen sozialen Verelendung mit möglicherweise ernsthafter Gesundheitsgefährdung zu rechnen hätte. Es drängten sich Gründe für die Gewährung des Zugangs zum deutschen Asylverfahren aus humanitären Gründen auf. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgenannten Schriftsatz verwiesen.

Mit Schreiben vom 15. März 2011 legte das Bundesamt eine Abschlussmeldung über die Abschiebung des Klägers am 8. März 2011 nach Italien vor.

Mit Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 16. März 2011 wurde u.a. ausgeführt, § 34 a AsylVfG finde gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 keine Anwendung. Im angegriffenen Bescheid der Beklagten liege ferner eine Rückführungsentscheidung i.S. des Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie. Auf Antrag des Klägers sei kein Asylverfahren eingeleitet worden, so dass er auch vor seiner Abschiebung am 8. März 2011 keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik besessen habe. Durch die Abschiebung sei sein Aufenthalt beendet worden. Auf den vorliegenden Fall einer Rückführung nach der Dublin II-Verordnung sei die Rückführungsrichtlinie auch anwendbar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf diesen Schriftsatz Bezug genommen.

Mit Schriftsätzen vom 5. Juli 2011, 21. Juli 2011, 5. September 2011, 17. November 2011 sowie vom 3. Januar 2012 ergänzte die Bevollmächtigte des Klägers die Klagebegründung. Unter anderem wurden weitere Einzelheiten zu den allgemeinen Lebensverhältnissen von Flüchtlingen in Italien dargestellt und hierzu weitere Dokumente vorgelegt. Weiter wurden die dortigen Lebensumstände des Klägers geschildert, u.a. in einem persönlichen Bericht vom 1. September 2011. Auch wurde mehrfach vorgetragen, dass er keinen Asylantrag in Italien gestellt habe und eine Antragstellung bisher nicht nachgewiesen worden sei. Hinsichtlich der Einzelheiten des umfangreichen Sachvortrags wird auf die genannten Schriftsätze Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 übermittelte das Bundesamt eine von der Landeshauptstadt München übersandte Kopie italienischer Ausweisdokumente des Klägers.

Mit Schriftsatz vom 7. März 2011 beantragte das Bundesamt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2012 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Mit Schriftsatz vom 12. Juni 2012 (richtiges Datum: 4. Juli 2012) führte die Bevollmächtigte des Klägers weiter im Wesentlichen aus, die Überstellung nach Italien im Rahmen der Dublin II-Verordnung zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens sei rechtswidrig gewesen, da der Kläger in Italien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und damit einer Verletzung der Grundrechte aus Art 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt gewesen sei und nach seiner Darstellung erneut sei. Daher sei die Beklagte zu verpflichten, von ihrem Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-VO Gebrauch zu machen und das Asylverfahren des Klägers durchzuführen. Eine Rückkehr nach Somalia sei dem Kläger nicht zumutbar, denn er sei asylberechtigt bzw. als Flüchtling anzuerkennen. Jedenfalls liege ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in seinem Fall vor. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den genannten Schriftsatz verwiesen.

Mit Schriftsätzen vom 20. Juli 2012 und 23. Juli 2012 teilte seine Bevollmächtigte eine Korrespondenzadresse des Klägers mit. Er lebe in Italien unter dem Existenzminimum, verfüge über eine nur mangelhafte Unterkunft und keine staatliche Arbeitser-

laubnis; es fehle jegliche staatliche Unterstützung. Die italienische Aufenthaltserlaubnis des Klägers sei zwar zwischenzeitlich verlängert worden, er würde jedoch von den italienischen Behörden in keiner Weise Unterstützung erfahren. Bezüglich der vertieften Ausführungen wird auf diese Schriftsätze Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung am 2. August 2012 wiederholte die Klägerbevollmächtigte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 1. März 2011.

Hilfsweise beantragte sie,

Beweis zu erheben über die Frage, ob der Kläger in Italien einen Asylantrag gestellt hat und dort ein rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Asylverfahren durchgeführt wurde in Form einer Stellungnahme der italienischen Einwanderungsbehörde bzw. des italienischen Innenministeriums, hilfsweise, die Beklagte aufzufordern, eine aktuelle Auskunft über den EURODAC-Status des Klägers einzuholen und mit einem nunmehr vorliegenden 1er-Treffer bezüglich Italien nachzuweisen, dass in Italien bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren M 11 S 11.30161, die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 2. August 2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 24. Januar 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Vorliegend war der vom Kläger am 3. August 2010 beim Bundesamt gestellte Asylantrag gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, weil die Republik Italien aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war.

Die Zuständigkeit der Republik Italien ergibt sich vorliegend bereits aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Satz 2 VO (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO). Es ist davon auszugehen, dass der Kläger - entgegen seines Vortrags gegenüber dem Bundesamt und im Klageverfahren - in Italien nach seiner Einreise am 17.10.2008 erstmalig in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Zum einen hat er bei der Stadt München am 20.10.2011 zur Niederschrift erklärt, in Italien ein Asylverfahren betrieben zu haben (vgl. Bl. 118 der Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren). Zum anderen hat er gemäß der ihm am 25. März 2009 in Italien erteilten Aufenthaltserlaubnis einen subsidiären Schutzstatus im Sinne von Art. 2 lit. f) RL 2004/83/EG vom 29. April 2004 erhalten („protezione sussidiaria“). Diese Sachentscheidung setzt wiederum einen Asylantrag i.S.d. Art. 2 lit. c) Dublin II-VO voraus, d.h. einen Antrag auf internationalen Schutz, der neben der Flüchtlingseigenschaft auch den subsidiären Schutzstatus umfasst (vgl. Art. 2 lit. a) und g) RL 2004/83/EG).

Unabhängig davon ist die Zuständigkeit der Republik Italien nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Dublin II-VO auch deshalb gegeben, weil dieser Mitgliedstaat bereits für den am 26. August 2009 in den Niederlanden gestellten Antrag zuständig war. Nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO geht die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags auf einen ersuchten Mitgliedstaat über, wenn dieser ein Aufnahmeersuchen nicht binnen zwei Monaten beantwortet (vgl. Bruns in: Hofmann/Hoffmann, HK-AusIR, § 27a AsylVfG, RdNr. 14). Nach dieser Vorschrift ist hier die Zuständigkeit Italiens für den am 26.08.2009 in den Niederlanden gestellten Asylantrag begründet worden (vgl. Mitteilung des Niederländischen Ministeriums für Immigration und Asyl vom 29.11.2010, Bl. 40 der Behördenakte). Auch diese Zuständigkeit für den früher gestellten Asylantrag schließt gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO die Zuständigkeit eines weiteren Mitgliedstaates für den am 3. August 2010 gestellten Asylantrag aus.

Ferner würde die Zuständigkeit Italiens vorliegend auch durch Art. 16 Abs. 2 (Dublin II-VO) begründet. Danach fallen die Verpflichtungen, die grundsätzlich dem nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 ff. der Verordnung zuständigen Mitgliedstaat obliegen, dann einem anderen Mitgliedstaat zu, wenn dieser dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel erteilt. Vorliegend wurde dem Kläger am 25. März 2009 eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die nach seinen eigenen Angaben verlängert worden ist. Als Aufenthaltsgrund wird in diesem Aufenthaltstitel der subsidiäre Schutzstatus im Sinne von Art. 2 lit. f) RL 2004/83/EG vom 29. April 2004 genannt («protezione sussidiaria»). Darauf, ob der erteilte Aufenthaltstitel infolge eines durchgeführten Asylverfahrens erteilt wurde, kommt es für die Anwendbarkeit des Art. 16 Abs. 2 Dublin II-VO nicht an. Gemäß der Definition in Art. 2 lit. j) Dublin II-VO ist jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatenangehörigen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, ein Aufenthaltstitel in diesem Sinn. Nach dieser Definition sind ausdrücklich auch solche

Aufenthaltstitel umfasst, die der Regelung eines nur vorübergehenden Schutzes dienen. Ausgenommen sind u. a. Aufenthaltstitel, die während der Prüfung eines Asylantrags erteilt werden; unter diese Ausnahme fällt ein auf zwei Jahre befristeter Aufenthaltstitel zur Gewährung eines subsidiären Schutzstatus offensichtlich nicht.

Dem Kläger steht zudem kein Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO zu. Danach kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in Kapitel III. dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urt. der Großen Kammer vom 21.12.2011, Az. C-411/10 und C-493/10, NVwZ 2012, 417) wäre die Überstellung eines Asylbewerbers an den zuständigen Mitgliedstaat dann mit Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar, falls ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systematische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Wären in dem aufnehmenden Mitgliedstaat derartige systematische Mängel festzustellen, so könnte ein Anspruch auf eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO bestehen (VGH Baden-Württemberg vom 19.06.2012, Az. A 2 S 1355/11). Vorliegend besaß der Kläger jedenfalls zum Zeitpunkt der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland in Italien offensichtlich nicht den Status als Asylbewerber im Sinne von Art. 2 lit. d) Dublin II-VO; ein Asylverfahren wurde in Italien nicht (mehr) durchgeführt. Insoweit kann dahin stehen, ob der Kläger tatsächlich in Italien niemals einen Asylantrag gestellt oder - wofür hier vieles spricht - die entsprechende Prüfung seines Asylantrages in Italien mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Art. 18 RL 2004/83/EG vom 29. April 2004 abgeschlossen worden war. Das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO dient jedenfalls nicht dazu, einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, eine Asylantragstellung in

einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen. Der Kläger kann sich - als in Italien aufenthaltsberechtigter Drittstaatenangehöriger - auch nicht auf angebliche tatsächliche oder rechtliche Defizite im Asylsystem der Republik Italien berufen, die - gegebenenfalls - eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG vom 12.10.2010, Az. 2 BvR 1902/10). Daher kommt es hier auch nicht auf die Rechtsprechung der Kammer an (vgl. VG München vom 6.12.2011, Az. M 11 E 11.30965), wonach trotz der Schwierigkeiten in Italien im Hinblick auf die überlastete Aufnahmekapazität von Asylantragstellern kein Anlass zur Annahme besteht, Italien sei kein sicherer Drittstaat mehr oder gewähre dem Antragsteller keinen Schutz nach Maßgabe des einschlägigen Gemeinschaftsrechts. Der Sache nach rügt der Kläger die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Italien, denen er als aufenthaltsberechtigter Drittstaatenangehöriger ausgesetzt sei. Diese Lebensumstände für einen Aufenthaltsberechtigten können jedoch keinen Anspruch auf Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO begründen.

Einer Prüfung des in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrages kommt auch nicht gemäß § 71a AsylVfG in Betracht. Stellt ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweit Antrag), so ist danach ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG vorliegen.

Vorliegend ist bereits fraglich, ob im Falle des Klägers ein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens in diesem Sinne angenommen werden kann, da ihm jedenfalls der subsidiäre Schutzstatus zugebilligt wurde. Im Übrigen ist auch insoweit nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern die Republik Italien für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zuständig. Ferner hat der Kläger bei Antragstellung keine Wiederaufnahmegründe im Sinne von § 51 Abs. 1 VwVfG geltend gemacht.

Die Beweisanträge betreffend die Frage, ob der Kläger in Italien einen Asylantrag gestellt hat und dort ein rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Asylverfahren durchgeführt wurde sowie die weiter hilfsweise beantragte Einholung einer Auskunft über den EURODAC-Status des Klägers war nicht stattzugeben. Zum einen wurden keine konkreten Tatsachen substantiiert unter Beweis gestellt. Zum anderen waren die unter Beweis gestellten Fragestellungen nicht entscheidungserheblich. Unabhängig von der Frage einer Asylantragstellung in Italien war der Asylantrag des Klägers vom 3. August 2010, wie vorstehend ausgeführt, gemäß § 27a AsylVfG auch schon deshalb unzulässig, weil die Zuständigkeit der Republik Italien nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO auch für den am 26.08.2009 in den Niederlanden gestellten Asylantrag sowie nach Art. 16 Abs. 2 Dublin II-VO wegen der Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben war.

Die Klage war demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.